

## § 1 Besondere Vertragsgestaltung

(1) Dem Anwender wird der Zugang zur NEOVE-Plattform zur Durchführung einer digitalen Eigentümerversammlung gewährt. Hierfür stellt der Lieferant dem Anwender den Zugang zur Plattform auf der Internet-Site [www.neove.de](http://www.neove.de) bereit. Die für den Zugang anfallenden Telekommunikationskosten trägt der Anwender.

(2) Für den Zugang stellt der Lieferant die Software auf einem Server bereit (Plattform-Vertrieb). Die für die Produktpräsentation auf der Plattform benötigten Beschreibungen und ähnliche Informationen stellt der Lieferant in digitaler Form bereit.

(3) Der Zugang des Anwenders zum Internet ist nicht Gegenstand dieses Vertragsverhältnisses. Der Anwender trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internet-Zugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seiner individuellen Zugangsvoraussetzungen, wie Hardware und Konfiguration (Internetzugang, Kamera, Mikrofon, aktuelle Browserversion etc.)

(4) Der Anwender zahlt dem Lieferanten für jede über NEOVE durchgeführte Eigentümerversammlung ein Nutzungsentgelt. Dieses Nutzungsentgelt ist zur Zahlung fällig, sobald die Eigentümerversammlung durch Versenden der elektronischen Einladung aus NEOVE an die Eigentümer gebucht wird. Sollte die gebuchte Versammlung nicht zu dem vom Anwender geplanten Zeitpunkt durchführbar sein, so hat der Anwender die Möglichkeit, die geplante Eigentümerversammlung ohne zusätzliche Kosten auf einen anderen Zeitpunkt zu verschieben. Ein Anrecht auf Rückzahlung/Stornierung besteht für diesen Fall nicht. Die Höhe des jeweils geltenden Nutzungsentgelts und der im Nutzungsentgelt inkludierten Versammlungsdauer (Freiminuten) wird auf der Seite [www.neove.de/preise](http://www.neove.de/preise) veröffentlicht. Der Anwender wird hierauf ausdrücklich hingewiesen. Die Berechnung der Versammlungsdauer beginnt mit dem technischen Eröffnen der jeweiligen Versammlung durch den Hausverwalter und nicht erst bei geplanten Versammlungsbeginn.

(5) Der Anwender wurde im Rahmen des Bestellvorgangs ordnungsgemäß über ein bestehendes Widerrufsrecht für Verbraucher belehrt. Die Belehrung erfolgte mittels des gesetzlichen Muster-Widerrufsformulars nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerliches Gesetzbuch. Der Anwender hat der Datenübertragung vor Ablauf der Widerrufsfrist ausdrücklich zugestimmt, nachdem er über den damit verbundenen Verlust des Widerrufsrechts in Kenntnis gesetzt wurde.

## § 2 Mängelansprüche

(1) Mängel der Software oder die Verfügbarkeit der Plattform (Sach- und Rechtsmängel) werden vom Lieferanten nach entsprechender Meldung des Mangels durch den Anwender innerhalb angemessener Reaktionszeit behoben. Dies geschieht in der Regel durch eine Ersatzlieferung, welche in einer erneuten und kostenfreien Durchführung einer Versammlung besteht.

(2) Ist der Mangel auf die vom Kunden zu verantwortenden Zugangsvoraussetzungen, wie der Funktionsfähigkeit seines Internet-Zugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seiner eigenen Hardware und Konfiguration (Internetzugang, Kamera, Mikrofon, aktuelle Browserversion etc.) zurückzuführen, so erfolgt die Behebung des Mangels auf Kosten des Anwenders. Auch eine nach Wahl des Anwenders durchzuführende neue Versammlung ist für diesen Fall kostenpflichtig.

## § 3 Haftung

(1) Die Ansprüche des Anwenders auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach vorliegender Klausel.

(2) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen, haftet der Lieferant unbeschränkt.

(3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 Produkthaftungsgesetz).

(4) Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet der Lieferant unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(5) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lieferant nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf das Fünffache des Nutzungsentgelts sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen eines Zugangs zu einer Plattform typischerweise gerechnet werden muss.

(6) Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten haften persönlich ebenfalls nur entsprechend den Regelungen dieser Haftungsklausel.

#### **§ 4 Untersuchungs- und Rügepflicht**

- (1) Der Anwender ist verpflichtet, den Zugang zur NEOVE-Plattform auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Anwender ohne weiteres Auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind beim Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach der erstmaligen Nutzung (Onboarding) in Textform zu rügen.
- (2) Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen beim Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen durch den Anwender schriftlich gerügt werden.
- (3) Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Symptome, sind möglichst präzise zu beschreiben.
- (4) Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt der Zugang zur NEOVE-Plattform in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

#### **§ 5 Datenschutz und Geheimhaltung**

- (1) Der Lieferant gewährleistet die datenschutzrechtliche Sicherheit der vom Anwender eingestellten Daten und beachtet die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere das Teledienstschutzgesetz sowie das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgrundverordnung.
- (2) Der Lieferant unterrichtet hiermit den Anwender, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Durchführung der Plattform notwendig ist. Der Anwender ist damit einverstanden, dass seine Daten vom Lieferanten gespeichert, übermittelt, gelöscht und gesperrt werden, soweit dies unter Abwägung der berechtigten Belange des Anwenders und des Zwecks dieses Vertrags notwendig ist.
- (3) Der Lieferant wird alle Informationen und Daten vertraulich behandeln, die ihm im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses vom Anwender zugänglich gemacht werden. Dies betrifft insbesondere Informationen über vom Anwender verwendete Methoden, Verfahren und Geschäftsgeheimnisse, Geschäftsverbindungen, Preise sowie Informationen über die Vertragspartner des Anwenders. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Informationen und Daten des Anwenders durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, die Geheimhaltung gegenüber Dritten auch durch seine Mitarbeiter sicherzustellen.

#### **§ 6 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen**

Sofern der Anwender ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Anwenders Regelungen enthalten, die im Rahmen der vorliegenden Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Anwenders nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

#### **§ 7 Hinweis- und Kenntnisnahmebestätigung**

Dem Anwender ist die Verwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens des Lieferanten bekannt. Er hatte die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.

#### **§ 8 Rechtswahl**

Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

#### **§ 9 Gerichtsstand**

Sofern der Anwender Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Leverkusen als Gerichtsstand vereinbart.

**NEOVE GmbH, August 2021**